

**Geschäftsverteilungsplan der Richter des Amtsgerichts Schwedt ab 01.07.2025
wegen Beendigung des Dienstleistungsauftrages des Richters Severin und Beginn des
Dienstleistungsauftrages der Richterin Thau:**

A. Zuständigkeit in Rechtssachen

1. Richterin am Amtsgericht Barz

- a) die F- und FH-Sachen, bei denen der Familienname des Antragsgegners und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des betroffenen Kindes mit den Buchstaben **T - Z** beginnt; in Kindschaftssachen, bei denen der Familienname gemeinsamer minderjähriger Kinder mit den Buchstaben **T-Z** beginnt. Hiervon ausgenommen sind die unter A.4.f. geregelten Geschäfte. Sind keine gemeinsamen minderjährigen Kinder vorhanden, bestimmt sich die Zuständigkeit in Kindschaftssachen nach dem Familiennamen des minderjährigen Kindes, das betroffen ist oder Anspruchsinhaber ist oder war. Haben Geschwisterkinder unterschiedliche Familiennamen, ist der Familienname des jüngsten noch minderjährigen Kindes in Kindschaftssachen maßgebend,
- b) Betreuungs- und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen mit Ausnahme der unter A.1.c.d., A.2.e., A.3.g.h., A.4.g.h. und A.6.e.f. geregelten Geschäfte,
- c) Entscheidungen über Anträge, soweit sie **dienstags** während der Dienstzeit und von Dienstzeitende des vorangegangenen Diensttages eingegangen sind mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der konzentrierte Eildienst bei dem Amtsgericht Neuruppin zuständig ist:
 - auf Erlass von Haftbefehlen im Ermittlungsverfahren bei gleichzeitiger Vorführung des Beschuldigten sowie Verkündung von Haftbefehlen anderer Gerichte sowie des AG Schwedt und Anhörung der Beschuldigten
 - auf Entscheidungen, für die das Amtsgericht nach dem Polizei- und Bundespolizeigesetz zuständig ist
 - auf Unterbringung von Volljährigen und Minderjährigen nach PsychKG einschließlich damit verbundener Fixierungsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen
 - in weiteren Freiheitsentziehungssachen des Registers XIV sowie Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen von Volljährigen nach §§ 1831, 1358 Abs. I Nr. 3 BGB sowie Genehmigungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei Volljährigen nach § 1832 BGB, jeweils soweit es sich um unaufschiebbare richterliche Maßnahmen handelt.
- d) Entscheidungen über Anträge, soweit sie am 14.07., 25.08. und am 22.09.2025 während der Dienstzeit und von Dienstzeitende des vorangegangenen Diensttages eingegangen sind mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der konzentrierte Eildienst bei dem Amtsgericht Neuruppin zuständig ist:
 - auf Unterbringung von Volljährigen und Minderjährigen nach PsychKG einschließlich damit verbundener Fixierungsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen

- in weiteren nicht anderweitig zugewiesenen Freiheitsentziehungssachen des Registers XIV sowie Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen von Volljährigen nach §§ 1831, 1358 Abs. I Nr. 3 BGB sowie Genehmigungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei Volljährigen nach § 1832 BGB, jeweils soweit es sich um unaufschiebbare richterliche Maßnahmen handelt.
- e) die insoweit anfallenden AR-Sachen.

2. Richterin Thau

- a) die Sachen des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 5, 6, 7, 8 und 9 der laufenden Nummer des Aktenzeichens,
- b) die Sachen des H-Registers mit den Endziffern 5, 6, 7, 8 und 9 der laufenden Nummer des Aktenzeichens,
- c) die Sachen des M-Registers mit den Endziffern 5, 6, 7, 8 und 9 der laufenden Nummer des Aktenzeichens,
- d) Einzelrichterstrafsachen einschließlich der Strafbefehlsverfahren, bei denen der Familienname des Beschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben A – K beginnt,
- e) Entscheidungen über Anträge, soweit sie **montags ab dem 01.10.2025** während der Dienstzeit und von Dienstzeitende des vorangegangenen Diensttages eingegangen sind mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der konzentrierte Eildienst bei dem Amtsgericht Neuruppin zuständig ist:
 - auf Erlass von Haftbefehlen in Ermittlungsverfahren bei gleichzeitiger Vorführung der Beschuldigten sowie Verkündung von Haftbefehlen anderer Gerichte sowie des AG Schwedt und Anhörung der Beschuldigten
 - auf Entscheidungen, für die das Amtsgericht nach dem Polizei- und Bundespolizeigesetz zuständig ist
 - auf Unterbringung von Volljährigen und Minderjährigen nach PsychKG einschließlich damit verbundener Fixierungsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen
 - in weiteren Freiheitsentziehungssachen des Registers XIV sowie Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen von Volljährigen nach §§ 1831, 1358 Abs. I Nr. 3 BGB sowie Genehmigungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei Volljährigen nach § 1832 BGB, jeweils soweit es sich um unaufschiebbare richterliche Maßnahmen handelt.
- f) Entscheidungen über Anträge, soweit sie **montags bis zum 30.09.2025** während der Dienstzeit und von Dienstzeitende des vorangegangenen Diensttages eingegangen sind mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der konzentrierte Eildienst bei dem Amtsgericht Neuruppin zuständig ist:
 - auf Erlass von Haftbefehlen in Ermittlungsverfahren bei gleichzeitiger Vorführung der Beschuldigten sowie Verkündung von Haftbefehlen anderer Gerichte sowie des AG Schwedt und Anhörung der Beschuldigten
 - auf Entscheidungen, für die das Amtsgericht nach dem Polizei- und Bundespolizeigesetz zuständig ist,
 - Freiheitsentziehungen nach § 415 FamFG,
- g) die insoweit anfallenden AR-Sachen.

3. Richterin am Amtsgericht Müller

- a) Einzelrichterstrafsachen einschließlich der Strafbefehlsverfahren, bei denen der Familienname des Beschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben L – Z beginnt,

- b) Schöffengerichtssachen,
- c) Beisitzer im erweiterten Schöffengericht für Jugendliche und Heranwachsende,
- d) Entscheidungen gem. § 52 GVG betreffend Jugendschöffen,
- e) Nachlasssachen,
- f) Tätigkeit des Ermittlungsrichters in allen Jugendsachen und in allen Strafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Sachen, die von dem jeweiligen Eildienstrichter erledigt werden,
- g) Entscheidungen über Anträge, soweit sie **freitags** während der Dienstzeit und von Dienstzeitende des vorangegangenen Diensttages eingegangen sind mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der konzentrierte Eildienst bei dem Amtsgericht Neuruppin zuständig ist:
 - auf Erlass von Haftbefehlen in Ermittlungsverfahren bei gleichzeitiger Vorführung der Beschuldigten sowie Verkündung von Haftbefehlen anderer Gerichte sowie des AG Schwedt und Anhörung der Beschuldigten
 - auf Entscheidungen, für die das Amtsgericht nach dem Polizei- und Bundespolizeigesetz zuständig ist
 - auf Unterbringung von Volljährigen und Minderjährigen nach PsychKG einschließlich damit verbundener Fixierungsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen
 - in weiteren Freiheitsentziehungssachen des Registers XIV sowie Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen von Volljährigen nach §§ 1831, 1358 Abs. I Nr. 3 BGB sowie Genehmigungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei Volljährigen nach § 1832 BGB, jeweils soweit es sich um unaufschiebbare richterliche Maßnahmen handelt,
- h) Entscheidungen über Anträge, soweit sie am 21.07., 11.08., 18.08. und 01.09.2025 während der Dienstzeit und von Dienstzeitende des vorangegangenen Diensttages eingegangen sind mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der konzentrierte Eildienst bei dem Amtsgericht Neuruppin zuständig ist:
 - auf Unterbringung von Volljährigen und Minderjährigen nach PsychKG einschließlich damit verbundener Fixierungsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen
 - in weiteren nicht anderweitig zugewiesenen Freiheitsentziehungssachen des Registers XIV sowie Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen von Volljährigen nach §§ 1831, 1358 Abs. I Nr. 3 BGB sowie Genehmigungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei Volljährigen nach § 1832 BGB, jeweils soweit es sich um unaufschiebbare richterliche Maßnahmen handelt,
- i) die insoweit anfallenden AR-Sachen,
- j) die nicht zugeteilten Sachen.

4. Richter am Amtsgericht Dr. Wilke

- a) Jugendschöffensachen,
- b) Beisitzer im erweiterten Schöffengericht für Erwachsene,
- c) Entscheidungen gem. § 52 GVG betreffend Erwachsenenschöffen,
- d) Jugendeinzelrichtersachen,
- e) F- und FH-Sachen bei denen der Familienname des Antragsgegners und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des betroffenen Kindes mit den Buchstaben **M - S** beginnt, in Kindschaftssachen, bei denen der Familienname gemeinsamer minderjähriger Kinder mit den Buchstaben **M-S** beginnt. Sind keine gemeinsamen minderjährigen Kinder vorhanden, bestimmt sich die Zuständigkeit in Kindschaftssachen nach dem Familiennamen des minderjährigen Kindes, das betroffen ist oder Anspruchsinhaber ist oder war. Haben Geschwisterkinder

- unterschiedliche Familiennamen, ist der Familienname des jüngsten noch minderjährigen Kindes in Kindschaftssachen maßgebend,
- f) die bis zum 5.6.2018 eingegangenen F- und FH-Sachen bei denen der Familienname des Antragsgegners und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des betroffenen Kindes mit den Buchstaben V - Z beginnt,
- g) Entscheidungen über Anträge, soweit sie **donnerstags** während der Dienstzeit und von Dienstzeitende des vorangegangenen Diensttages eingegangen sind mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der konzentrierte Eildienst bei dem Amtsgericht Neuruppin zuständig ist:
- auf Erlass von Haftbefehlen in Ermittlungsverfahren bei gleichzeitiger Vorführung der Beschuldigten sowie Verkündung von Haftbefehlen anderer Gerichte sowie des AG Schwedt und Anhörung der Beschuldigten
 - auf Entscheidungen, für die das Amtsgericht nach dem Polizei- und Bundespolizeigesetz zuständig ist
 - auf Unterbringung von Volljährigen und Minderjährigen nach PsychKG einschließlich damit verbundener Fixierungsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen
 - in weiteren Freiheitsentziehungssachen des Registers XIV sowie Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen von Volljährigen nach §§ 1831, 1358 Abs. I Nr. 3 BGB sowie Genehmigungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei Volljährigen nach § 1832 BGB, jeweils soweit es sich um unaufschiebbare richterliche Maßnahmen handelt,
- h) Entscheidungen über Anträge, soweit sie am 07.07., 08.09. und am 29.09.2025 während der Dienstzeit und von Dienstzeitende des vorangegangenen Diensttages eingegangen sind mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der konzentrierte Eildienst bei dem Amtsgericht Neuruppin zuständig ist:
- auf Unterbringung von Volljährigen und Minderjährigen nach PsychKG einschließlich damit verbundener Fixierungsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen
 - in weiteren nicht anderweitig zugewiesenen Freiheitsentziehungssachen des Registers XIV sowie Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen von Volljährigen nach §§ 1831, 1358 Abs. I Nr. 3 BGB sowie Genehmigungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei Volljährigen nach § 1832 BGB, jeweils soweit es sich um unaufschiebbare richterliche Maßnahmen handelt,
- i) die insoweit anfallenden AR-Sachen,
- j) Schöffenwahlleiter und jährliche Auslosung der Schöffen.

5. Direktor des Amtsgerichts Mauter

Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene einschließlich Erzwingungssachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.

6. Richter Wolff

- a) die Sachen des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 0, 1, 2, 3 und 4 der laufenden Nummer des Aktenzeichens,
- b) die Sachen des H-Registers mit den Endziffern 0, 1, 2, 3 und 4 der laufenden Nummer des Aktenzeichens,
- c) die Sachen des M-Registers mit den Endziffern 0, 1, 2, 3 und 4 der laufenden Nummer des Aktenzeichens,
- d) die F- und FH-Sachen, bei denen der Familienname des Antragsgegners und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des betroffenen

Kindes mit den Buchstaben A - L beginnt; in Kindschaftssachen, bei denen der Familienname gemeinsamer minderjähriger Kinder mit den Buchstaben A- L beginnt. Sind keine gemeinsamen minderjährigen Kinder vorhanden, bestimmt sich die Zuständigkeit in Kindschaftssachen nach dem Familiennamen des minderjährigen Kindes, das betroffen ist oder Anspruchsinhaber ist oder war. Haben Geschwisterkinder unterschiedliche Familiennamen, ist der Familienname des jüngsten noch minderjährigen Kindes in Kindschaftssachen maßgebend,

e) Entscheidungen über Anträge, soweit sie **mittwochs** während der Dienstzeit und von Dienstzeitende des vorangegangenen Diensttages eingegangen sind mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der konzentrierte Eildienst bei dem Amtsgericht Neuruppin zuständig ist:

- auf Erlass von Haftbefehlen im Ermittlungsverfahren bei gleichzeitiger Vorführung des Beschuldigten sowie Verkündung von Haftbefehlen anderer Gerichte sowie des AG Schwedt und Anhörung der Beschuldigten

- auf Entscheidungen, für die das Amtsgericht nach dem Polizei- und Bundespolizeigesetz zuständig ist

- auf Unterbringung von Volljährigen und Minderjährigen nach PsychKG einschließlich damit verbundener Fixierungsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen

- in weiteren Freiheitsentziehungssachen des Registers XIV sowie Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen von Volljährigen nach §§ 1831, 1358 Abs. I Nr. 3 BGB sowie Genehmigungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei Volljährigen nach § 1832 BGB, jeweils soweit es sich um unaufschiebbare richterliche Maßnahmen handelt,

f) Entscheidungen über Anträge, soweit sie am 28.07., 04.08. und am 15.09.2025 während der Dienstzeit und von Dienstzeitende des vorangegangenen Diensttages eingegangen sind mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der konzentrierte Eildienst bei dem Amtsgericht Neuruppin zuständig ist:

- auf Unterbringung von Volljährigen und Minderjährigen nach PsychKG einschließlich damit verbundener Fixierungsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen

- in weiteren nicht anderweitig zugewiesenen Freiheitsentziehungssachen des Registers XIV sowie Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen von Volljährigen nach §§ 1831, 1358 Abs. I Nr. 3 BGB sowie Genehmigungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei Volljährigen nach § 1832 BGB, jeweils soweit es sich um unaufschiebbare richterliche Maßnahmen handelt,

- g) die insoweit anfallenden AR-Sachen.

7. Zurückverwiesene Straf- und Bußgeldsachen

Es bearbeiten im Falle der Zurückverweisung:

Richter **Dr. Wilke** die Sachen, in denen die Richterin **Müller, Richterin Dr. Mai und Richterin Brinkema** entschieden haben,

Richterin **Müller** die Sachen, in denen Richter **Dr. Wilke und Richterin Thau, Richter Severin, Richter Wolff und Richter Mauter** entschieden haben.

8. Befangenheitsanträge

Über Befangenheitsanträge gegen eine Richterin oder einen Richter entscheidet seine Vertreterin bzw. sein Vertreter entsprechend des vorliegenden Geschäftsverteilungsplanes.

B. Vertretungsregelung

- a) Richterin **Barz** wird vertreten durch Richter **Dr. Wilke**. Hiervon sind die Verfahren mit den Endziffern 2, 3, 4, 5, 6 und 7 (Abschnitt A.1.c) ausgenommen, die durch Richterin **Müller** vertreten werden.
- b) Richter **Wolff** wird durch Richterin **Barz** vertreten
- c) Richterin **Müller** wird durch Richterin **Thau** vertreten. Von der Vertretung ausgenommen sind bis zum 30.09.2025 die unter Abschnitt A.3.b. geregelten Schöffengerichtssachen. Diese werden durch Richter **Dr. Wilke** vertreten. Ferner sind bis zum 30.09.2025 von der Vertretung die unter Abschnitt A.3.g und f geregelten Unterbringungssachen von Volljährigen und Minderjährigen nach dem PsychKG sowie die weiteren nicht anderweitig zugewiesenen Freiheitsentziehungssachen des Registers XIV sowie die Unterbringung Volljähriger nach § 1906 Abs. 5 BGB sowie Genehmigungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei Volljährigen nach § 1906a Abs. 5 BGB ausgenommen. Diese werden durch Richter **Dr. Wilke** vertreten.
- d) Richterin **Thau** wird durch Richter **Wolff** vertreten.
- e) Richter **Dr. Wilke** wird durch Richterin **Müller** vertreten.
- f) Richter **Mauter** wird durch Richterin **Müller** vertreten.

Im Falle der Verhinderung der Vertreter sind die Richter nach der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem jeweils dienstältesten Richter, zuständig.

C. Eildienst

Am AG Neuruppin ist mit gesondertem Beschluss des Präsidiums des LG Neuruppin ein richterlicher Eildienstplan eingerichtet, der den nach der Gerichtszuständigkeits-VO vom 03.06.2010 eingerichteten Bereitschaftsdienst wahrnimmt.

Soweit der Bereitschaftsdienst wegen Verhinderung des Eingeteilten von dessen Vertreter wahrgenommen wird, wird der Vertretene zuständiger Bereitschaftsdienstrichter für den nächsten Bereitschaftsdienst seines Vertreters.

An Sonnabenden, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und dienstfreien Werktagen 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie an gewöhnlichen Werktagen außerhalb der Dienstzeiten des Gerichts ist montags, mittwochs und donnerstags ab 16.00 Uhr, dienstags ab 17.00 Uhr und freitags ab 15.00 Uhr jeweils bis 21.00 Uhr für die Erledigung der unaufschiebbaren richterlichen Aufgaben entsprechend des Beschlusses des Präsidiums des LG Neuruppin vom 27.06.2013 der Bereitschaftsrichter zuständig.

Der in diesem Plan an Werktagen für die hier bestimmten Eilsachen eingerichtete Bereitschaftsdienst der Richter des AG Schwedt erstreckt sich auf die Dienstzeiten

Montag	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

D. Allgemeine Bestimmungen

Strafsachen

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Angeklagten oder Beschuldigten im Zeitpunkt des Eingangs beim Amtsgericht, bei mehreren Angeklagten oder Beschuldigten ist der im Alphabet letzte Anfangsbuchstabe maßgeblich, bei Jugendlichen der im Alphabet erste Buchstabe.

Familiensachen

Im Falle des Eingangs eines Hauptsacheantrages, dem ein Antrag auf Erlass einer EAO betreffend die gleichen Beteiligten und den gleichen Verfahrensgegenstand vorangegangen ist, bleibt unabhängig vom Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Antragsgegners bzw. des betroffenen Kindes die Richterin/der Richter zuständig, die/der zuerst mit der Sache befasst war.

Stark
Präsident des
Landgerichtes Neuruppin

Barz

Müller

Dr. Wilke